

Extended Producer Responsibility (EPR) für Elektrogeräte (WEEE) in Deutschland

WEEE ist die Abkürzung für „Waste Electrical and Electronic Equipment“ und betrifft damit den Umgang mit jeglichen Elektro- und Elektronikaltgeräten. Das deutsche **Elektro- und Elektronikgerätegesetz** (ElektroG) setzt seit 2005 die europäische WEEE-Richtlinie in deutsches Recht um und regelt das **Inverkehrbringen, die Rücknahme sowie die umweltverträgliche Entsorgung** von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung. Das deutsche ElektroG wurde im Jahr 2021 überarbeitet und trat im Januar 2022 in Kraft.

Alle Unternehmen, die Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in Umlauf bringen, müssen diese zunächst bei der **Stiftung EAR** registrieren. Dabei wird auf der Website der EAR zwar von „Herstellern“ gesprochen, im Sinne des Gesetzes sind jedoch auch **Händler**, die Elektrogeräte **zum ersten Mal in Deutschland in Umlauf bringen**, als Hersteller anzusehen und dementsprechend ebenfalls registrierungspflichtig. Im zweiten Schritt müssen betroffene Händler und Hersteller neben der Registrierung bei der Stiftung EAR auch ein **Recyclingunternehmen** beauftragen, welches den Entsorgungs- und Recyclingprozess übernimmt. Diese Verpflichtung besteht für jeden einzelnen Hersteller individuell und kann nicht kollektiv beantragt werden.

***Marktplätze** haben ab Juli 2023 (wie seit Juli 2022 schon bei Verpackungen) auch für Elektro- und Elektronikgeräte eine **Kontrollpflicht**. Zuvor gab es wenig Kontrollmöglichkeiten, um zu überprüfen, ob Hersteller/Händler ihren Pflichten im Sinne des ElektroG nachkommen; die Verschärfung des Gesetzes soll nun eine erhöhte **Regulierung durch Online-Marktplätze** erwirken. Die ersten Marktplätze/Plattformen haben bereits reagiert und allen Händlern mitgeteilt, dass sie ihre EPR-Registrierungsnummer für Elektrogeräte in ihrem Seller-Account angeben müssen; ansonsten können ihre Produkte von der Plattform genommen und Händler-Accounts gesperrt werden.*

Das ist zu tun, damit Sie Elektro- und/oder Elektronikgeräte in Deutschland in Verkehr bringen dürfen:

1. eine Hersteller-Registrierung für Ihre Elektrogeräte bei der **Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR)** beantragen
2. **Für ausländische Händler:** Einen Bevollmächtigten benennen (**obligatorisch für Händler ohne Sitz in Deutschland!**)
3. **Eine insolvenz sichere Garantie stellen** und bei der Stiftung EAR hinterlegen
4. **Rücknahmesystem** für die Sammlung und Behandlung der Elektroaltgeräte **beauftragen**
5. **Geräte kennzeichnen** (Herstelleridentifizierung und Mülltonnensymbol; s. Punkt „Weitere Pflichten: Kennzeichnungs- und Hinweispflichten“)
6. **Endnutzer informieren** (Rückgabemöglichkeiten etc., s. Punkt „Weitere Pflichten: Kennzeichnungs- und Hinweispflichten“)

Ihre EPR-Nummer: Wenn die EAR-Registrierung abgeschlossen ist, erhalten Sie Ihre individuelle WEEE-Registrierungsnummer, die Sie Ihrem Marktplatz als EPR-Registrierungsnummer vorlegen müssen.

Welche Geräte fallen unter das ElektroG?

Bei elektrischen Geräten im Sinne des ElektroG handelt es sich immer um **fertige Produkte** (Endgeräte), die eine **eigenständige Funktion** erfüllen. Sie sind zur **Nutzung oder Installation durch den Endverbraucher** bestimmt. Die Installation kann grundsätzlich ohne großen technischen Aufwand, wenn auch von technisch qualifizierten Personen, durchgeführt werden. Reine **Bauteile** fallen also nicht unter das ElektroG. **Bausätze** fallen nur dann in den Bereich des Gesetzes, wenn sie in Verkehr gebracht werden, um von einem Endverbraucher zu einem Elektrogerät zusammengebaut zu werden, das dann wiederum dem ElektroG unterliegt.

Konkret bezieht sich das Elektrogesetz auf Geräte, die während des Betriebs einer **Wechselspannung von höchstens 1.000 V** oder einer **Gleichspannung von höchstens 1.500 V** ausgesetzt sind und die zum ordnungsgemäßen Betrieb auf **elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder** angewiesen sind. Zusätzlich sind auch Geräte, die zur **Erzeugung, Leitung und Messung** von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen, betroffen.

Auf dem Produkt muss laut Elektrogesetz erkennbar sein, wer der Hersteller ist. Das Gesetz schreibt vor, dass dieser **identifizierbar** sein muss. Das ist dann der Fall, wenn der Name, der Markenname, das Warenzeichen oder die registrierte Firmennummer auf dem Produkt erkennbar ist. Die Kennzeichnung muss **dauerhaft sein**.

Wann bin ich als Hersteller verantwortlich?

Sie stellen Elektro- und Elektronikgeräte her und verkaufen sie in Deutschland selbst

→ Sie sind gemäß ElektroG für die Registrierung **aller durch Sie in Verkehr gebrachten** Elektro- und Elektronikgeräte verantwortlich.

Sie ordern Elektro- oder Elektronikgeräte bei einem Produzenten/Händler und verkaufen sie innerhalb Deutschlands weiter

→ Gemäß ElektroG sind Sie **zuständig**, wenn Sie die Geräte unter ihrem **eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke weiterverkaufen**.

→ Sie sind **nicht zuständig**, wenn der Name oder die **Marke des Herstellers** auf dem Gerät erscheint und die Geräte vom eigentlichen Hersteller bereits registriert sind.

Sie importieren Geräte nach Deutschland und verkaufen sie weiter

→ Sie sind im Sinne des ElektroG verpflichtet, die Registrierung **für alle Elektro- oder Elektronikgeräte** zu übernehmen, die sie **erstmalig** aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Land **in Deutschland in Verkehr bringen**.

Sie verkaufen Elektrogeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt an Endnutzer in Deutschland, sind aber nicht in Deutschland niedergelassen.

→ **Auch in diesem Fall gelten Sie als Hersteller im Sinne des ElektroG und sind Sie für die Registrierung der Geräte in Deutschland verantwortlich.**

Weitere Pflichten für Hersteller: Kennzeichnungs- und Hinweispflichten

a) Kennzeichnung von Elektrogeräten

Elektro(nik)geräte im Anwendungsbereich des ElektroG müssen dauerhaft so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, wer der Hersteller des Gerätes ist. Des Weiteren muss ein Hinweis darauf, dass das

Elektro(nik)gerät nicht im Hausmüll entsorgt werden darf, dauerhaft aufgebracht werden. Dazu dient das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne. Sofern es in Ausnahmefällen aufgrund der Größe oder der Funktion des Gerätes erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein aufzudrucken.

b) Hinweispflichten gegenüber privaten Haushalten

Hersteller von B2C-Produkten bzw. deren Bevollmächtigte müssen gemäß § 18 (4) ElektroG Privathaushalte über folgende Sachverhalte informieren:

- Pflicht zur getrennten Erfassung von Altgeräten,
- Pflicht zur Entnahme von alten Batterien/Akkumulatoren und Lampen aus Altgeräten vor deren Rückgabe (soweit ohne Zerstörung des Altgeräts möglich und sofern keine Wiederverwendung erfolgen soll),
- Beschreibung der Rücknahmepflichten von Vertreibern,
- Information über eigene Rücknahmeangebote für Altgeräte,
- Eigenverantwortung der Verbraucher zur Löschung personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten,
- Bedeutung des Mülleimersymbols auf Altgeräten.

Seit dem 1. Januar 2022 sind diese Informationen zwingend den Elektro(nik)geräten in schriftlicher Form beizufügen. Ein Hinweis auf der eigenen Webseite kann zusätzlich, aber nicht ausschließlich erfolgen.

Sie möchten Ihren EPR Pflichten für Elektrogeräte (WEEE) mit dem geringsten Aufwand nachkommen?
Sie möchten sich rein auf die Vermarktung Ihrer elektronischen Produkte konzentrieren?

Dann nutzen Sie unsere digitale EPR Full-Service-Lösung und wir erledigen den Rest für Sie!

Registrieren Sie sich gleich unter folgendem Link

[Interzero EPR Germany | WEEE Portal](#)

oder nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Kostenlose Beratung

+49 2203 9147 1605

weee.germany@interzero.de